

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Planungsbüro Springer
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.09.2022
Mein Zeichen: IV 624 - 69050/2022
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: zanon@la-springer.de

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

21. Oktober 2022

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsvorsteher
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Bordelum

nur per Mail an: A.Hansen@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
→ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);

- **36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bordelum, Kreis Nordfriesland**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 27.09.2022**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bordelum informiert. Wesentliches Planungsziel ist, den bestehenden Sportplatz im Ortsteil Dörpum planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig den

Austausch der bestehenden Flutlichtanlage durch größere und moderne Flutlichtmasten zu ermöglichen. Zugleich hat sich eine Nebennutzung als Veranstaltungsstätte innerhalb des Planbereiches etabliert. Um auch der untergeordneten Nutzung in der Flächendarstellung Rechnung zu tragen, soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sport- und Veranstaltungsstätte* dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich angrenzend an den bebauten Siedlungsbereich des Ortsteils Dörpum östlich der Hauptstraße (L 4) und umfasst ca. 2,4 ha.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den südlichen Teil des Plangebietes als Grünfläche 'Sportplatz' dar. Der nördliche Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bordelum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Es wird bestätigt, dass gegen das Planvorhaben keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung diesem nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Soweit die Sportplätze weiterhin als Sportplätze genutzt werden sollen, sollte die Darstellung/Festsetzung „Grünfläche: Sportplatz“ beibehalten werden bzw. als solcher (neu) festgesetzt werden.

Für die Genehmigung einer Flutlichtanlage ist die Darstellung/Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich.

Auch auf einer Grünfläche sind untergeordnete bauliche Anlagen zulässig, solange die Zweckbestimmung dieser gewahrt wird.

Die untergeordnete Nutzung der Sportplätze im Rahmen von Festen und Feierlichkeiten in den benachbarten Einrichtungen (Dorfhaus, Sportlerheim) bedarf grundsätzlich keiner planerischen Festsetzung.

2 Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche bereitet die Fläche für eine weitergehende (hoch-) bauliche Ausnutzung vor, die laut Begründung nicht vorgesehen und damit die entsprechende Ausweisung auch nicht erforderlich ist.

3. Die vom Sportplatzbetrieb ausgehenden Emissionen sind zu untersuchen. Es ist darzulegen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Nachbarschaft gewahrt werden.

gez. Daniel Möller